

140.100

Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

vom 4. Juni 2012

Kurzbezeichnung:

Abstimmungs- und Wahlplakate

Sachliche Zuständigkeit:

Öffentliche Sicherheit

Stand: 24. März 2025

Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

vom 4. Juni 2012

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978¹, § 81 Abs. 1 des Gesetzes über über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993² und § 2 der Verordnung über die vorübergehende Benützung von öffentlichem Grund zu Sonderzwecken vom 12. Juni 2003³,

beschliesst:

§ 1 Zweck

Diese Verordnung regelt ergänzend zur kantonalen "Richtlinie über Strassenreklamen"⁴ und zum "Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate"⁵ das Plakatieren bei Abstimmungen und Wahlen in der Stadt Baden.

§ 2 Plakatständer

1 Plakatständer dürfen bei Abstimmungen und Wahlen auf öffentlichem Grund bewilligungsfrei wie folgt aufgestellt werden:

- In der Innenstadt ein Plakatständer Weltformat F4 pro Partei und Standort an folgenden Standorten:
Cordulaplatz 2, Schlossbergplatz beim Baumrondell, unterer Bahnhofplatz⁶
- Im Quartier Turgi ein Plakatständer Weltformat F4 pro Partei und Standort an folgendem Standorten: Bauernhaus Turgi (Vorplatz)⁷
- Kandidieren mehrere Personen einer Partei, darf trotzdem nur ein Ständer pro Partei und Standort aufgestellt werden.

2 Die Parteien können eigene Plakatständer verwenden oder beim Werkhof Baden Plakatständer mieten (CHF 320 pro Partei für vier Standorte).⁸

¹ SAR 171.100

² SAR 713.100

³ Kommunale Erlasssammlung der Stadt Baden, www.law.baden.ch

⁴ Anhang 1

⁵ Anhang 2

⁶ Geändert durch Stadtratsentscheid vom 24. März 2025, in Kraft seit 1. April 2025

⁷ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 24. März 2025, in Kraft seit seit 1. April 2025

⁸ Geändert durch Stadtratsentscheid vom xx. März 2025, in Kraft seit seit 1. April 2025

3 Im Übrigen gelten die kantonalen Regelungen für Plakate auf öffentlichem Grund analog.

§ 3 Kandelaber-Plakate

1 Kandelaber-Plakate (beidseitig) dürfen bei Abstimmungen und Wahlen bewilligungsfrei entlang folgender Kantonsstrassen angebracht werden:

- Neuenhoferstrasse ab Querung Eisenbahnbrücke Richtung Neuenhof,
- Hochbrücke ab Brückenkopf Ost Richtung Wettingen,
- Mellingerstrasse ab Schadenmühleplatz Richtung Dättwil,
- Brurgerstrasse ab Obersiggenthalerbrücke Richtung Brugg.
- Bahnhofstrasse Turgi ab Einfahrt aus Schöneeggstrasse bis Bahnhofstrasse 8¹
- Wildenstichstrasse Turgi¹
- Vogelsangstrasse Turgi¹

2 An einem Kandelaber darf nicht mehr als ein Plakat angebracht werden.

§ 4 Unzulässige Plakate

Nicht gestattet sind:

- Plakate, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen. Zu Kreiseln, Signalen und Verzweigungen muss ein Abstand von 30 m eingehalten werden. Die Plakate dürfen nicht sichtbehindernd aufgestellt werden;
- Abstimmungs- und Wahlplakate an Werbeständern der Geschäfte;
- Plakate an Kandelabern entlang Gemeindestrassen.

§ 5 Befristung

Alle Abstimmungs- und Wahlplakate dürfen frühestens acht Wochen vor dem Abstimmungs-/Wahltermin aufgestellt/aufgehängt werden und sind bis spätestens sieben Tage nach dem Urnengang wieder zu entfernen.

§ 6 Entfernung nicht vorschriftsgemässer Plakate

1 Nicht vorschriftsgemässe Plakate sind auf Anordnung der Stadtpolizei unverzüglich zu entfernen.

2 Leisten die Verantwortlichen der Anordnung keine Folge, oder können diese nicht festgestellt werden, werden die nicht vorschriftsgemässen Plakate durch die öffentliche Hand entfernt, unter Kostenfolgen für die erudierbaren Verantwortlichen.

¹ Eingefügt durch Stadtratsentscheid vom 24. März 2025, in Kraft seit 1. April 2025

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

Baden, 4. Juni 2012

Stadtrat Baden

Stadtammann:

ATTIGER

Stadtschreiber:

KUBLI

Anhang zur Verordnung über Abstimmungs- und Wahlplakate

Vom 4. Juni 2012

1. Richtlinie über Strassenreklamen vom 1. Mai 2011 des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen
2. Merkblatt Wahl- und Abstimmungsplakate des Departements Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau, Abteilung für Baubewilligungen